

Satzung der TSG Fortuna 21 Grüneberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.05.1990 gegründete Verein führt den Namen TSG Fortuna 21 Grüneberg e.V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Löwenberger Land Ortsteil Grüneberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der VR 3215 NP eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist der Rechtsnachfolger der am 01.04.1952 gegründeten BSG Empor Grüneberg, die wiederum der Rechtsnachfolger des Sportvereins Fortuna Grüneberg, gegründet am 21.01.1921, war.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Fußball und aller damit verbundenen Tätigkeiten. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet:

- a) allen interessierten Menschen zu ermöglichen, dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen und insbesondere Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen,
- b) den Sport zu fördern, den Spiel- und Trainingsbetrieb zu organisieren,
- c) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu erklären. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bzw. per Zustellung an die Vereinsanschrift.

Ein Mitglied kann bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wobei als Grund für einen Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitglieder oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied auf einer Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres für das begonnene Jahr in voller Höhe bzw. bei Eintritt in den Verein anteilig fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils auch einzeln Vertretungsberechtigte des Vereins. Der Kassenwart und der Vorsitzende sind unterschreibungsberechtigt für das Vereinskonto.

Neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gehören dem Vorstand an:

- a) der Sportwart, der Aufgaben zur Organisation des Spielbetriebes der Männer und des Sicherheitsbeauftragten wahrnimmt;
- b) der Jugendwart, der Aufgaben zur Organisation des Spielbetriebes der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt;

- c) der Pressewart; der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und des Schriftführers wahrnimmt
- d) der Sponsorenbeauftragte.

Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichts, Aufstellung der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Quartal durchgeführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
3. Entlastung und Wahl des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
6. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist

von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sein. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein durch den Vorstand benannter Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer (Pressewart) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer, die nicht Mitglieder im Vorstand sind, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung durch einen Kassenprüfer zu berichten.

§ 13 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Fußball-Landesverbandes Brandenburg und dessen Dachverband ergänzend.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

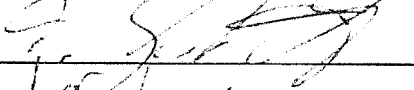
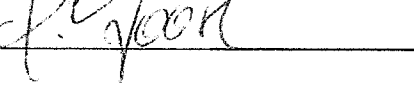
Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Löwenberger Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2016 in Kraft. Die am 15.03.2003 beschlossene Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

Grüneberg, den 10.06.2016

1.  _____
2.  _____
3.  _____
4. _____
5. _____
6. _____

TSG Fortuna 21
Grüneberg e.V.
Pappelhofer Weg 6 A
16775 Löwenberger Land